

SORGERECHT

Mehr Rechte für ledige Papas

Gute Nachrichten für unverheiratete Väter: Das gemeinsame elterliche Sorgerecht ist nicht mehr von der Zustimmung der Mutter abhängig.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 21.7.2010 entschieden, dass die bisherige gesetzliche Regelung zum Sorgerecht nichtehelicher Kinder mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Nach bisherigem Recht war ein gemeinsames Sorgerecht für ein nichteheliches Kind nur dann möglich, wenn die Kindesmutter sich mit dieser Regelung einverstanden erklärte. Die gemeinsame elterliche Sorge musste vor dem zuständigen Jugendamt erklärt werden. Das Bundesverfassungsgericht hält es

für verfassungswidrig, dass die gemeinsame elterliche Sorge von der Zustimmung der Kindesmutter abhängig ist, die dadurch die Möglichkeit hat, den Kindesvater von der elterlichen Sorge für das gemeinsame Kind auszuschließen. Da die fehlende Zustimmung der Kindesmutter auch nicht gerichtlich überprüft werden kann, stellt dies einen tiefgreifenden Eingriff in das Elternrecht des Vaters aus Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz dar. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass das Elternrecht des Vaters in unver-

hältnismäßiger Weise generell hinter das der Mutter zurück tritt, ohne dass dies zur Wahrung des Kindeswohls geboten ist.

Unverhältnismäßiger Eingriff

Aufgrund verschiedener Untersuchungen wurde festgestellt, dass in nicht unbeachtlicher Zahl Mütter allein deshalb die Zustimmung zur gemeinsamen Sorge verweigern, weil sie ihr Sorgerecht mit dem Vater des Kindes nicht teilen wollen. Die derzeit geltende gesetzliche

Regelung, wonach durch entsprechende gemeinsame Sorgeerklärungen das gemeinsame Sorgerecht begründet wird, wird geradezu nur von der Hälfte der Eltern nichtehelicher Kinder beansprucht.

Es wird unverhältnismäßig in das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes eingegriffen, wenn er generell von der Sorgetragung für sein Kind ausgeschlossen wird, wenn die Mutter des Kindes ihre Zustimmung zur gemeinsamen Sorge verweigert. Die Bundesjustizministerin arbeitet daher der-

zeitig an einem Entwurf zur Reformierung des Sorgerechts.

Mit dem Beschluss wurde der Verfassungsbeschwerde eines Kindesvater stattgegeben, der seinen 1998 unehelich geborenen Sohn zwar regelmäßig sehen konnte, die Kindesmutter den Vater allerdings nicht an der elterlichen Sorge teilhaben lassen wollte.

Bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung hat das BVerfG vorläufig angeordnet, dass die Familiengerichte den Eltern auf Antrag eines Elternteils die

elterliche Sorge oder einen Teil davon gemeinsam übertragen, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht.

Foto: media-more.com



Heike Dahmen-Lösche
& Julia Ehm
Rechtsanwältinnen
und Fachanwältinnen
für Familienrecht
Kanzlei Düsseldorf:
0049-211-6001009
www.praxis-fuer-familienrecht.de